

## Hinweise des Dezernates Studienangelegenheiten bezüglich des Senatsbeschlusses vom 13. Mai 2020 zur Reduzierung von Nachteilen im Studium und in Prüfungsverfahren

Unter folgendem Link finden Sie den vollständigen Text des Senatsbeschlusses:

[https://www.fh-zwickau.de/fileadmin/news/whz/docs/2020/20200513\\_Beschluss\\_zur\\_Reduzierung\\_von\\_Nachteilen.pdf](https://www.fh-zwickau.de/fileadmin/news/whz/docs/2020/20200513_Beschluss_zur_Reduzierung_von_Nachteilen.pdf)<sup>1</sup>

Für Anfragen bezüglich der Punkte 1 und 2 des Senatsbeschlusses ist die Fakultät des Studienganges, in dem Sie studieren, zuständig. Bitte richten Sie daher alle Anfragen bzgl. dieser Punkte ausschließlich an Ihre Fakultät.

1. Soweit es die konkreten Rahmenbedingungen zulassen, können **mündliche Prüfungsleistungen** nach Absprache mit dem Prüfer/den Prüfern und Einverständniserklärung des Studierenden **online** durchgeführt werden. Die entsprechenden Konkretisierungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät.
2. Notwendige **Änderungen von Prüfungsformen** obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann auf Antrag des zuständigen Modulverantwortlichen getroffen werden.

### Hinweis des Prüfungsamtes:

**Sollte die Prüfungsform einer Ihrer Prüfungen geändert werden, so ist dies eine rein formale Änderung. Im System werden Sie nur die ursprüngliche Prüfungsform sehen. Bitte melden Sie sich daher zum Beispiel bei der schriftlichen Prüfung an, auch wenn Sie dieses Semester diese als alternative Prüfungsleistung ablegen.**

Für den Punkt 5. des Senatsbeschlusses ist das Studentensekretariat des Dezernates Studienangelegenheiten zuständig. Ihre Ansprechpartner, Frau Zenker und Frau Schmidt, erreichen Sie unter [studentensekretariat@fh-zwickau.de](mailto:studentensekretariat@fh-zwickau.de).

5. Für alle im Sommersemester 2020 immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden besteht die Möglichkeit, aufgrund des aktuell eingeschränkten Studienbetriebs zu beantragen, dass die Studienzeit von einem Semester **nicht auf die Regelstudienzeit** ihres betreffenden Studienganges angerechnet wird. Der Antrag ist an das Dezernat Studienangelegenheiten bis zum Ende der jeweiligen regulären Regelstudienzeit bzw. bei bereits überschrittener Regelstudienzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zu stellen. Die Nichtanrechnung erfolgt nur für den Fall der Regelstudienzeitüberschreitung, d. h. für das auf das Ende der Regelstudienzeit folgende Semester. Sie entfällt im Falle eines Studiengangwechsels, es sei denn, die bisherige Studiendauer wird im neuen Studiengang angerechnet.

Erläuterung zu Punkt 5.:

Die Regelstudienzeit ist die Zeit, in der der Studiengang laut Studienablaufplan absolviert werden sollte. Für Sie als Studierende sind dies die Fachsemester.

Der Punkt 5. bedeutet nun für Sie:

1. Wenn Ihr aktuelles Fachsemester **größer bzw. gleich** der für den Studiengang angegebenen Regelstudienzeit ist, müssen Sie, wenn Sie das aktuelle Semester nicht als Fachsemester angerechnet bekommen wollen, einen Antrag bis zum **28.02.2021** stellen. Ihr aktuelles Fachsemester ist auf Ihrer Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Alle kursiv geschriebenen Textpassagen sind Auszüge aus dem Senatsbeschluss

**Hinweis: Das Dezernat erarbeitet aktuell einen entsprechenden Antrag. Wir werden Sie, sobald dieser zur Verfügung steht, informieren.**

2. Wenn Ihr aktuelles Fachsemester kleiner ist als die für den Studiengang angegebene Regelstudienzeit, haben Sie bis zum Erreichen des Endes der Regelstudienzeit die Möglichkeit, den Antrag auf Nichtanrechnung der Regelstudienzeit zu stellen.

**Hinweis: Das Dezernat erarbeitet aktuell einen entsprechenden Antrag. Wir werden Sie, sobald dieser zur Verfügung steht, informieren.**

3. Nicht berechtigt diesen Antrag zu stellen sind Sie, wenn Sie im aktuellen Semester beurlaubt sind, da in diesem Fall das aktuelle Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
4. Für alle angrenzenden Themen wie BAföG, Kindergeld, KfW-Kredit etc., v. a. hinsichtlich Auswirkungen auf Leistungen nach Stellung und Genehmigung des o. g. Antrages, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Einrichtungen.

Für die Punkte 3., 4., 6. und 7. des Senatsbeschlusses ist das Prüfungsamt des Dezernates Studienangelegenheiten zuständig. Ihre Ansprechpartner, Frau Böhme, Frau Nothard und Frau Eichmann, erreichen Sie unter [pruefungsamt@fh-zwickau.de](mailto:pruefungsamt@fh-zwickau.de).

3. Die **Anmeldefrist** zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen endet für alle Studierenden entgegen § 19 Abs. 5 aller Bachelor- und Diplomprüfungsordnungen sowie § 18 Abs. 5 aller Masterprüfungsordnungen bzw. den inhaltsgleichen Paragrafen der älteren Prüfungsordnungen nicht zwei Wochen, sondern bereits drei Wochen, d. h. am 21. Juni 2020, vor dem Prüfungszeitraum. Dies ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Planung der Prüfungen unter den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.
4. Prüfungen können bereits in der **Prüfungsvorbereitungswoche** geplant werden und stattfinden.
6. Das Sommersemester 2020 wird bei der Berechnung von **Prüfungsfristen** nicht eingerechnet. Alle Prüfungs-/Wiederholungsfristen werden für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Sie verlängern sich automatisch um das aktuelle Semester. Studierende können wählen, ob sie an den angebotenen Prüfungen (auch als Wiederholungsprüfung) teilnehmen oder auf die nächste regulär angebotene Prüfung warten.
7. Für alle Studierenden besteht die Möglichkeit, eine im Sommersemester 2020 absolvierte Prüfung unabhängig von der Prüfungsnote im **selben Prüfungsversuch zu wiederholen**. Im Falle der Wiederholung zählt diese Bewertung, unabhängig von der Prüfungsnote. Die gesetzlichen Wiederholungsfristen unter Anwendung von Nr. 6 sind weiterhin gültig. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 an das Dezernat Studienangelegenheiten/Prüfungsamt zu richten.

#### **Erläuterung zu Punkt 3. und 4.:**

Punkte 3. und 4. beziehen sich auf Prüfungen, die im Prüfungszeitraum vom 13.07.2020 bis zum 31.07.2020 stattfinden sowie auf die Prüfungsvorbereitungswoche (PVW) vom 06.07.2020 bis zum 10.07.2020.

Die PVW wird mit zur Prüfungszeit hinzugenommen, um die Hygienemaßnahmen des Landes Sachsen umsetzen zu können. Für Sie konkret bedeutet dies für das Sommersemester 2020, dass die Prüfungszeit vom 06.07.2020 bis zum 31.07.2020 stattfindet. Der Einschreibeschluss für Prüfungen, die in diesem Zeitraum stattfinden, ist Sonntag, der 21.06.2020. Die Verkürzung ist notwendig, um ggf. Raumänderungen für Prüfungen zu planen und umzusetzen, damit die Abstandregelungen zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden können.

### **Erläuterung zu Punkt 6.:**

Wenn Sie eine Prüfung nicht in der in den Prüfungsordnungen angegebenen Wiederholungsfrist fristgemäß ablegen, so wird diese Prüfung üblicherweise mit 5 benotet. Nun gilt ausschließlich für das Sommersemester: Wenn Sie im Sommersemester eine 1. WP oder eine 2. WP regulär hätten ablegen müssen, weil Sie am Ende der zulässigen Wiederholungsfrist sind (Jahresfrist bzw. nächstmöglicher Zeitpunkt), so wird diese Frist um das Sommersemester verlängert. Konkret bedeutet dies für Sie als Studierende oder Studierender der WHZ, dass Sie im Sommersemester 2020 keine Wiederholungsprüfung mitschreiben müssen und dass Ihnen daraus - wiederum ausschließlich auf das aktuelle Sommersemester bezogen - keine Nachteile im prüfungsrechtlichen Sinne entstehen.

Beispiele:

- a. Sie haben Prüfung X im 1. Versuch am 31.07.2019 nicht bestanden. Laut Prüfungsordnung müssten Sie im Sommersemester 2020 die 1.WP ablegen, da Sie sonst von Amts wegen eine Note 5 auf die Prüfung X **aufgrund der nicht eingehaltenen Jahresfrist bekommen würden**. Jetzt wird durch diesen Beschluss des Senates die Frist bis auf das Wintersemester 2020/21 verlängert. Sie müssen nun bis spätestens 28.02.2021 die Prüfung abgelegt haben.
- b. Sie haben eine Prüfung Y im 2. Versuch (1. WP) in der Prüfungszeit des Wintersemester 19/2020 nicht bestanden. Sie müssen lt. Prüfungsordnung die Prüfung zum nächstmöglichen Termin im Sommersemester 2020 wiederholen. Der Beschluss bedeutet nun für Sie, dass Sie die Prüfung zum nächstmöglichen Termin im Wintersemester 2020/21 ablegen müssen.
- c. Sie haben Prüfung Z bisher noch nicht abgelegt und Ihr aktuelles Fachsemester ist kleiner als die Regelstudienzeit + 4 Semester, dann trifft dieser Punkt nicht auf Sie zu. Sie müssen die Prüfung nur erstmalig vor Erreichen Ihrer Regelstudienzeit + 4 Semester abgelegt haben.

Für alle angrenzenden Themen wie BAföG, Kindergeld, KfW-Kredit etc., v. a. hinsichtlich Auswirkungen auf Leistungen nach Stellung und Genehmigung des o. g. Antrages, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Einrichtungen.

### **Erläuterung zu Punkt 7.:**

Alle Prüfungen, welche Sie im Sommersemester 2020 an der WHZ (01.03.2020-31.08.2020) ablegen oder abgelegt haben, können Sie auf Antrag an das Prüfungsamt des Dezernat Studienangelegenheiten annullieren lassen. Im Senatsbeschluss wird von dem „Antrag auf Wiederholung der Prüfung“ (**= Antrag auf Annullierung der Prüfungsleistung**) gesprochen. Der Antrag ist bis spätestens 28.02.2021 über die noch bekanntzugebende Art und Weise zu stellen.

**Hinweis: Das Dezernat erarbeitet aktuell einen entsprechenden Antrag. Wir werden Sie, sobald dieser zur Verfügung steht, informieren.**

Konkret bedeutet dies:

Wenn Sie diesen Antrag an das Prüfungsamt stellen, wird Ihre Prüfungsnote, welche Sie im Sommersemester 2020 an der WHZ erbracht haben, aus Ihrer Prüfungsakte gelöscht und Sie können diese Prüfung erneut ablegen (bitte die Wiederholungsfristen lt. Prüfungsordnung beachten, vgl. auch Erläuterung zu Pkt. 6.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das neue, spätere Ergebnis zählt, Sie haben (im Falle der erneuten Ablegung dieser annullierten Prüfung) nicht die Möglichkeit, zwischen den beiden Noten zu wählen. Diese Regelung gilt explizit für alle Prüfungen, auch für im Sommersemester 2020 abgelegte Wiederholungsprüfungen.

Die gesetzlichen Wiederholungsfristen unter Anwendung von Nr. 6 sind weiterhin gültig (vgl. Pkt. 6.)

Beispiele:

- a. Sie legen im Sommersemester 2020 nach Erreichen der Jahresfrist lt. Prüfungsordnung Ihren 2. Versuch (1. WP) der Prüfung Y ab und bestehen diese Prüfung nicht. Sie können diese Prüfung mit entsprechendem Antrag (zu Stellen bis 28.02.2021) annullieren lassen. Folge der Annullierung ist, dass Sie Ihren 2. Versuch der Prüfung Y im Wintersemester 2020/2021 erneut ablegen können und müssen, da sich in Anwendung von Pkt. 6. die Jahresfrist um ein Semester verschiebt. Das Ergebnis der im Wintersemester 2020/2021 geschriebenen Prüfung Y wird gewertet.
- b. Sie legen im Sommersemester 2020 nach Erreichen der Jahresfrist lt. Prüfungsordnung Ihren 2. Versuch (1. WP) der Prüfung Y ab und bestehen diese mit 3,0. Sie können diese Prüfung mit entsprechendem Antrag (zu stellen bis 28.02.2021) annullieren lassen. Folge der Annullierung ist, dass Sie Ihren 2. Versuch der Prüfung Y im Wintersemester 2020/2021 erneut ablegen können und müssen, da sich in Anwendung von Pkt. 6. die Jahresfrist um ein Semester verschiebt. Sie bestehen diese Prüfung mit 4,0. Das Ergebnis der im Wintersemester 2020/2021 geschriebenen Prüfung Y (d. h. 4,0) wird gewertet.
- c. Sie legen im Sommersemester 2020 den 3. Versuch (2. WP) der Prüfung X ab und bestehen diese Prüfung nicht. Sie können diese Prüfung mit entsprechendem Antrag (zu stellen bis 28.02.2021) annullieren lassen. Folge der Annullierung ist, dass Sie Ihren 2. Versuch der Prüfung X im Wintersemester 2020/2021 erneut ablegen können und müssen, da sich in Anwendung von Pkt. 6. die Jahresfrist um ein Semester verschiebt. Das Ergebnis der im Wintersemester 2020/2021 geschriebenen Prüfung Y wird gewertet.
- d. Sie legen im Sommersemester 2020 den 1. Versuch der Prüfung Z ab und bestehen diese Prüfung nicht. Sie können diese Prüfung mit entsprechendem Antrag (zu stellen bis 28.02.2021) annullieren lassen. Folge der Annullierung ist, dass Sie Ihren 1. Versuch der Prüfung Z in den folgenden Semestern nochmals als 1. Versuch ablegen können. Die Wiederholungsfristen beginnen in diesem Fall nicht zu laufen. (Bitte beachten Sie die gesetzlichen Fristen bei 4 Semester über RSZ bzw. 4 Semester ohne erbrachte Prüfungsleistung, nach denen „Frist-5en“ verbucht werden müssen).
- e. Sie legen im Sommersemester 2020 eine Prüfung ab, bestehen diese nicht und lassen diese nicht Annullieren. In diesem Fall beginnen die Wiederholungsfristen lt. Prüfungsordnung (d. h. erstmaliger Wiederholungsversuch binnen eines Jahres) im Sommersemester 2020 zu laufen und die Prüfung ist spätestens im Sommersemester 2021 zu wiederholen.